

# W i e n e r   L a n d t a g

Beilage Nr.14A aus 1984

Antrag des Ausschusses für Umwelt und Bürgerdienst vom 10. Oktober 1984, Z.145

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr.14 enthaltene Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984) wird mit nachstehenden Änderungen zum Beschluß erhoben.

1. § 31 Abs. 7 soll nunmehr lauten:

" (7) Der Landeshauptmann, die Mitglieder der Landesregierung und der Landesamtsdirektor haben das Recht, an den Sitzungen des Naturschutzbeirates teilzunehmen. Die Bezirksvertretungen jener Bezirke, die von den in Verhandlung stehenden Angelegenheiten betroffen sind und eine Stellungnahme gemäß Abs. 8 abgegeben haben, können zu den Sitzungen des Naturschutzbeirates den Bezirksvorsteher oder ein Mitglied der Bezirksvertretung entsenden. Der Naturschutzbeirat kann den Beratungen auch weitere Fachkundige beiziehen."

2. § 31 Abs. 8 soll nunmehr lauten:

"(8) Soweit in den Aufgabenbereich des Naturschutzbeirates fallende Angelegenheiten wesentliche Interessen eines Bezirkes berühren, ist der Bezirksvertretung dieses Bezirkes Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen."

3. § 31 Abs. 9 soll nunmehr lauten:

"(9) Der Naturschutzbeirat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes Empfehlungen abgeben. Dem Naturschutzbeirat sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, welche Angelegenheiten des Naturschutzes zum Gegenstand haben, zur Begutachtung zu übermitteln. Der Naturschutzbeirat hat zum Naturschutzbericht (§ 41) Stellung zu nehmen. Jedermann kann sich in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes an den Naturschutzbeirat (Naturschutzanwaltschaft) wenden."

4. Der bisherige Absatz 9 des § 31 erhält die Bezeichnung Abs. 10

5. Der bisherige Absatz 10 des § 31 erhält die Bezeichnung Abs. 11

6. § 32 Abs. 1 soll nunmehr lauten:

"(1) Für Naturschutzgebiete größeren Umfanges oder größerer Bedeutung sind bei Bedarf eigene Erhaltungs- oder Verbesserungspläne zu erstellen."

7. Der bisherige Absatz 1 des § 32 erhält die Bezeichnung Abs. 2

8. Der bisherige Absatz 2 des § 32 erhält die Bezeichnung Abs. 3

9. § 41 Abs. 1 soll nunmehr lauten:

"(1) Der Magistrat hat jährlich einen Naturschutzbericht über das abgelaufene Verwaltungsjahr zu erstatten."

10. Dem § 41 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Der Naturschutzbericht ist dem Naturschutzbeirat zur Stellungnahme zu übermitteln und bis spätestens 30. Juni dem Landtag vorzulegen."

11. Der erste Satz des § 44 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Funktion der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten ehrenamtlichen Naturschutzorgane erlischt spätestens am 1. März 1986."

12. § 45 samt Überschrift hat zu lauten:

"Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 45 Die den Organen der Gemeinde Wien nach § 51 Abs. 7 und 8 zugewiesenen Aufgaben, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde."

13. Der bisherige § 45 erhält die Bezeichnung § 46 und die Überschrift "Inkrafttreten."  
Der Abs. 1 des § 46 soll lauten:

"(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1985 in Kraft."

Die Inhaltsübersicht zum Wiener Naturschutzgesetz 1984 muß für den 12. Abschnitt lauten:

12. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	44
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde .....	45
Inkrafttreten .....	46